

TC Blau-Weiss Moers 83 e.V.



Vereinssatzung

Stand: 12. September 2021

TC Blau-Weiss Moers 83 e.V.

Vereinssatzung

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Rechte und Pflichten.....	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beiträge	7
§ 8 Vermögen	8
§ 9 Organe des Vereins.....	8
§ 10 Mitgliederversammlung.....	9
§ 11 Vorstand	11
§ 12 Vorstandswahl	11
§ 13 Befugnisse des Vorstands.....	12
§ 14 Vereinsjugend.....	12
§ 15 Geschäftsjahr	13
§ 16 Haftung	13
§ 17 Ehrenzeichen.....	13
§ 18 Auflösung des Vereins.....	14

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TC Blau-Weiss Moers 83 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Moers.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu gehört die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tennisspiels und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Es werden unterschieden:
 1. aktive Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 2. passive Mitglieder, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern lediglich die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen wollen;
 3. jugendliche Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwillige im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen entsprechenden Nachweis führen können;
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeitragszahlungen befreit.

§ 4

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlage und die Pflicht zur Einhaltung der Spiel- und Platzordnung.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder beziehen sich außer dieser Satzung nach der Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Bei Beschädigungen von vereinseigenen Geräten und Vereinsräumen durch ein oder mehrere Mitglieder können diese durch den Vorstand zur Beseitigung der Schäden oder zur Bezahlung der Instandsetzungskosten herangezogen werden, wenn unsachgemäße Behandlung oder böswillige Absicht vorliegt. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (7) Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod,
 2. durch den Austritt aus dem Verein,
 3. durch Ausschließung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten (30.09.) zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform per Brief oder E-Mail zugestellt werden
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand das vorzeitige Ende der aktiven Mitgliedschaft durch Wechsel in die passive Mitgliedschaft beschließen, wenn dem Mitglied

aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unmittelbar sportliche Betätigung nicht mehr möglich ist. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen erheblichen Ausmaßes. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
 1. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Abmahnungen, wobei zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung eine Frist von 1 Monat liegen soll,
 2. grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 3. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 4. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 5. gerichtliche Anordnung der Betreuung eines Mitgliedes.

- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (6) Mit Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Umlagen und besondere Beiträge festsetzen. Über Grund und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann eine Beitrags- und Gebührenordnung erlassen.
- (2) Die Beiträge sind halbjährlich am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Wenn die nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Vereinskonto gutgeschrieben worden sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und hat ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (2a) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den Betrag eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Der ermäßigte Beitrag für Erwachsene im Familientarif (Ehepaare und Lebensgemeinschaften) wird nur dann gewährt, wenn beide Partner zum 01.01. oder zum 01.07. des jeweiligen Jahres aktive Mitglieder sind. Anderenfalls werden beide Partner bis zum nächsten Beitragseinzug gemäß § 7 Abs. 2 jeweils als Einzelperson geführt.
- (4) Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.
- (5) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht gemacht werden. Ausgenommen sind der Verein gegebene Darlehen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung bzw. Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (7) Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der erneuten Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (9) Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung (Zahlungserinnerung). Es wird eine Mahngebühr von 8,-- EUR erhoben. Wird der ersten Mahnung nicht innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mittels eingeschrieben Briefes unter Androhung von Zwangsmaßnahmen. Es wird eine Mahngebühr von 20,-- EUR erhoben. Wird der zweiten Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist Folge geleistet, wird die Beitragsforderung einem Rechtsanwalt zur zwangsweisen Eintreibung übertragen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Der Verein behält sich alle Rechts aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Eintreibung vor. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des gestrichenen Mitgliedes.
- (10) Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 1 Monat verstrichen ist. Im ersten Mahnschreiben ist auf die Folge des Ausschlusses hinzuweisen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. § 6 Abs. 5 findet auf den Ausschluss infolge Beitragsrückstandes keine Anwendung.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Organtätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Auslagen können erstattet werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus muss sie binnen 3 Wochen einberufen werden, wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie soll bis Mitte des Jahres einberufen werden. Die Tagesordnung hierfür wird vom Vorstand festgesetzt. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 2. Bericht über das laufende Geschäftsjahr
 3. Bericht der Abteilungen über ihre Tätigkeit in dem vergangenen Jahr
 4. Bericht des Schatzmeisters über die Kassenverhältnisse,
 5. Bericht der Rechnungsprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 8. Wahl der Rechnungsprüfer
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls eine Änderung vorgesehen ist
 10. Verschiedenes.

Die Tagesordnungspunkte 7. und 8. stehen nur bei Jahresmitgliederversammlungen nach Ablauf der Legislaturperiode des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes an. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Weitere Punkte können in die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung nur dann aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

- (5) Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle einer Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (7) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- (8) Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Auftrages sprechen nur noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.
- (9) Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Mit qualifizierter Mehrheit wird nur in besonderen, von der Satzung oder dem Gesetz vorgesehenen Fällen entschieden.
- (10) Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4.
- (11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Bei der Feststellung von Mehrheiten werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Jugendwart,
 7. dem ersten Beisitzer,
 8. dem zweiten Beisitzer.
- (2) Rechtshandlungen des Vorstandes mit Wirkung für und gegen den Verein können nur von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam bzw. von dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. oder bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.
- (3) Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres eine Neuwahl erforderlich, so ist diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach Ende der Amtsperiode im Amt. Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahldurchgang erforderlich, danach entscheidet das Los.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung zum Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Für den Widerruf ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Eine Amtsbesetzung ist auch durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 13

Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor.
- (2) Die Geschäftsverteilung erfolgt in der ersten im Geschäftsjahr einberufenen Vorstandssitzung.
- (3) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- (4) Der Vorstand muss auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen und, soweit erforderlich, den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (7) Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen im allgemeinen eine Woche vorher erfolgen.

§ 14

Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere enthält die Jugendordnung.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt zeitlich mit dem Kalenderjahr überein.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

§ 17

Ehrenzeichen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und bei langjähriger Mitgliedschaft kann der Verein Ehrenzeichen verleihen.
- (2) Die Ehrenzeichen sind:
 1. Silberne Vereinsnadel,
 2. Goldene Vereinsnadel,
 3. Goldener Vereinssiegelring.
- (3) Die silberne Ehrennadel ist nach 25-jähriger Mitgliedschaft, die goldene Ehrennadel nach 40-jähriger Mitgliedschaft zu verleihen.
- (4) Diese Ehrenzeichen können aber auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen werden, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Der Erwerb der goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus und die Verleihung des Siegelrings den Besitz der goldenen Ehrennadel.
- (5) Eine Ausnahme hiervon ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen möglich.
- (6) Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Die Verleihung von Ehrenzeichen ist auch an Nichtmitglieder möglich.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins darf bei der Einberufung nur dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann eine der Satzung entsprechend einberufene nächste Versammlung die Auflösung oder Aufhebung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, wobei in erster Linie eine Verwendung für sportliche Interessen der Jugend in Moers in Betracht kommt.